

# GENOSSENSCHAFT FÜR BAU- UND SIEDLUNGSWESEN EG

GBS eG – Blumenstraße 2 – 42499 Hückeswagen

## Einladung zur Vertreterversammlung

**am Donnerstag, dem 18. August 2022, Beginn 18:00 Uhr,  
im Forum der Hauptschule Hückeswagen, Weststr. 37 in 42499 Hückeswagen**

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021
3. Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
4. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Prüfungsverbandes
5. Bericht über die Kassen- und Buchprüfungen durch den Aufsichtsrat
6. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2021
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
9. Beschlussfassung zur Festlegung von Höchstgrenzen bei Gewährung von Krediten gem. § 49 GenG (siehe Anlage 2)
10. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
11. Wahl von 5 Mitgliedern für den Wahlausschuss zur Vertreterwahl 2023

Hückeswagen, den 22. Juli 2022

GENOSSENSCHAFT FÜR  
BAU- UND SIEDLUNGSWESEN EG  
H Ü C K E S W A G E N  
Aufsichtsratsvorsitzender

(Markus von Dreusche)

Anlagen:

1. Geschäftsbericht des  
Vorstands und  
Jahresabschluss 2021 mit  
Gewinn- und  
Verlustrechnung zusammen  
mit dem Bericht des  
Aussichtsrates 2021
2. Beschlussvorschlag zum  
Tagesordnungspunkt 9

Bankverbindung

**Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen**  
BIC: WELADED1RVW  
IBAN: DE23 3405 1350 0034 1024 83

Blumenstraße 2  
42499 Hückeswagen  
**Tel.** 02192 93766 - 0  
**Fax** 02192 93766-21

**E-Mail**  
gbs@gbs-hueckeswagen.de  
**Internet**  
www.gbs-hueckeswagen.de

GnR 745,  
Amtsgericht Köln  
USt-IdNr.:  
DE123240639

Vorstand / Aufsichtsrat

Thomas Nebgen, Vorsitzender  
Marcus Brück  
Aufsichtsratsvorsitzender  
Markus von Dreusche

## **Beschluss der Vertreterversammlung gemäß § 49 GenG**

**Bei der Gewährung von Krediten im Sinne von § 49 GenG an einen Schuldner sind folgende Grenzen einzuhalten:**

### **Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen**

1. Im Rahmen von Nutzungsverträgen ist die Stundung von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 3 monatlichen Entgelten.
  2. Im Rahmen von Nutzungsverträgen ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 3 monatlichen Entgelten.
- II. Die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 34 und § 41 GenG bleiben durch vorstehende Regelungen unberührt.**